

Andrej Poleev · Charitéplatz 1 · 10117 Berlin

Polizei Berlin
Platz der Luftbrücke 6
12101 Berlin

21.11.2023

Gemäß Recht auf Selbstverteidigung (u.a. § 227 BGB) bin ich berechtigt, national-sozialistisch gesinnte Personen zu töten. Insbesondere bin ich dazu berechtigt, weil die Polizeibeamten unterlassen, meine Rechte zu verteidigen und in meinem Auftrag zu handeln. Stattdessen fördern sie national-sozialistisch gesinnte Verbrecher und begünstigen Verbrechen, die von ihnen verübt werden.

Diesmal handelt es sich um Straftatbestand schwere Körperverletzung, die ohne Unterlaß begangen wird, weswegen ich genötigt war, mehrmals die Polizei anzurufen, damit die Polizeibeamten das Begehen unerlaubter Handlungen unterbinden. Jedes Mal hatte das Vorbeikommen der Polizeibeamten nur eine kurzfristige Wirkung, weil die Täter unfähig sind einzusehen, worin ihre Schuld besteht, und weswegen sie immer wieder versuchen, ihre Taten fortzuführen und zu vollenden.

Damit die Rechtslage deutlich wird, muß ich einen Zusammenhang zwischen Recht auf Selbstverteidigung, unterlassenen Diensthandlungen, und Straftatbestand schwere Körperverletzung erklären. Die Ruhestörung, die von Personen ausgeht, die ich des Begehens schwerer Körperverletzung beschuldige, verursacht Schlafstörung, und die Schlafstörung beeinträchtigt Wohlbefinden und gesundheitlichen Zustand, was mit einer Erkrankung endet. Und weil die Ruhestörer ohne Unterlaß unerlaubte Handlungen begehen, bin ich berechtigt, sie zu töten, weil sie meine Rechte verachten. Im Weiteren bin ich berechtigt, die Polizeibeamten und ihre Vorgesetzte zu töten, weil sie das Nazitum und national-sozialistisch motivierte Verbrechen fördern und begünstigen. Und weil die Polizeibeamten und ihre Vorgesetzte mit dem Geld der Steuerzahler für ihre nichterbrachte Leistungen sowie für die Förderung des Nazitums belohnt werden, bin ich berechtigt, ihre blöde und nazistische Volksgenossen wahllos zu töten.

Wenn meine Erklärung für euch unverständlich und unvollkommen erscheint, nichts bewirkt, und euch zu nichts verpflichtet, geschieht das ohne mein Verschulden, weil ich meine Leistungen so erbringe, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern (§ 242 BGB).

Dr. Andrej Poleev
Direktor der [Charité](#).